

Kleine Anfrage Tabea Rai (AL): Kalkulierte Ungleichbehandlung und Einschränkung von Grundrechten. Polizeieinsätze vom 1. und 2. Mai 2020

Zum traditionellen 1. Mai 2020 waren alle Umzüge wegen des Corona-Virus abgesagt worden. Die Polizei erstickte im Keim Aktionen von Menschen, die zu zweit oder alleine mit Schildern oder Transparenten verantwortungsbewusst Alternativen zum klassischen Demonstrieren wählten. Sie hielten Vorschriften des Bundesrates ein und kommunizierten dies im Vorfeld. Entlang der kompletten Route vom Rosengarten Richtung Bahnhof waren dutzende Einsatzkräfte damit beschäftigt, alle Passant*innen zu kontrollieren.

Am 2. Mai 2020 wurde eine Versammlung von ca. 300 Personen auf dem Bundesplatz von der Kantonspolizei zugelassen. Die Polizei hatte im Vorfeld Kenntnis der Demonstration. Die Demonstration auf dem Bundesplatz richtete sich explizit gegen die Covid-19-Verordnungen des Bundesrates. Auf Flyern wurden die Gefahren von Covid-19 geleugnet und von «Gesundheitsfaschismus» gefaselt. Die Polizei war von Anfang an zugegen und sah zu, wie sich gegen 300 Personen auf dem Bundesplatz versammelten. Die Ansammlung wurde rund eine Stunde später halbherzig aufgelöst.

Am Vortag ging die Polizei rigide gegen Einzelpersonen vor und missachtete elementare Grundrechte wie die Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit, die innerhalb der bundesrätlichen Verordnung wahrgenommen worden sind.

Dieses Messen mit ungleichen Ellen kritisiert die AL Bern scharf. Wie ist es möglich, dass innerhalb von 24 Stunden die Kantonspolizei dermassen ungleich handelt? Die Polizei macht sich der kalkulierten Ungleichbehandlung verdächtig, wenn sie offensichtlich linke Demonstrierende am 1. Mai präventiv beobachtet, kontrolliert und ihnen Wegweisungen erteilt – und am nächsten Tag zulässt, dass sich Personen während einer Stunde zu Hunderten auf dem Bundesplatz versammeln, die teilweise dem rechten Spektrum zuzuordnen sind. In den Stellungnahmen von staatlicher Seite werden erstere als «Gefahr für die Sicherheit» dargestellt, letztere jedoch nicht.

Grundrechte gelten für alle gleichermassen. Die mangelnde Sensibilität gegenüber der Einhaltung von Grundrechten in einer Rot-Grün regierten Stadt ist bedenklich und lässt die AL aufhorchen. Es gilt zu klären, wer dies zu verantworten hat, um entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurden die Grundrechte in der Stadt Bern am 1. Mai 2020 noch massiver beschnitten, als sie dies wegen Covid-19 bereits durch die Verordnung des Bundes werden?
2. Weshalb wurden Personen, welche die Vorschriften des Bundesrates einhielten, davonabgehalten ihre Grundrechte wahrzunehmen?
3. Wie begründet der Gemeinderat, dass Einzelpersonen und Gruppen unter fünf Personen, welche sich an die Vorschriften des Bundesrates hielten, angehalten und kontrolliert wurden?
4. Weshalb wurden Transparente und Plakate von Einzelpersonen und Gruppen unter fünf Personen beschlagnahmt?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Felix Graf und Christa Ammann.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegiertenfunktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der Verfasser*innen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die Urheber*innen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 14. Mai 2020

Erstunterzeichnende: Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Gemäss der im fraglichen Zeitpunkt geltenden Fassung von Artikel 6 COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) waren öffentliche oder private Veranstaltungen grundsätzlich verboten. In den Erläuterungen der COVID-19-Verordnung 2 wurde dazu beispielhaft und ausdrücklich auf Demonstrationen verwiesen. Dieses absolute Kundgebungsverbot hatte bis am 15. Mai 2020 Gültigkeit. Ab dann lockerte der Bund die Bestimmungen insofern, als dass Kundgebungen bis fünf Personen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wurden. Ab 6. Juni 2020 hat der Bund Veranstaltungen bis zu 300 Personen unter Schutzmassnahmen erlaubt. Die Kantonspolizei Bern ist für die rechtsgleiche und verhältnismässige Durchsetzung der entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 verantwortlich.

Zu Frage 1 bis 3:

Am 1. Mai galten die Bestimmungen im Zusammenhang mit Demonstrationen uneingeschränkt. Die Kundgebungsteilnehmenden wurden von der Kantonspolizei Bern im Gespräch auf das Kundgebungsverbot hingewiesen und diese kamen den Anweisungen der Polizei nach, so dass keine Anzeigen gemacht werden mussten.

Zu Frage 4:

Am 1. Mai wurde zu Kundgebungen in der Stadt Bern aufgerufen. Wenn sich mehrere Personen zum gleichen Thema und im gleichen Perimeter aufhalten, war dies wie einleitend festgehalten nicht gestattet. Zudem galt es für die Kantonspolizei, frühzeitig eine grössere Besammlung zu verhindern.

Bern, 24. Juni 2020

Der Gemeinderat